



Kurzinformation

Auswirkungen der VN-Kinderrechtskonvention auf die Entscheidung über die Einreiseverweigerung an EU-Binnengrenzen

Der Schengener Grenzkodex regelt sowohl Einreiseverweigerungsgründe als auch Ausnahmen von der Einreiseverweigerung aus humanitären Gründen (Ausarbeitung, „Zulässigkeit direkter Zurückweisung von Flüchtlingen an EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik“ [30. Oktober 2015], WD 3 - 3000 - 259/15). Ähnlich wie die EMRK und deutsche Grundrechte begründet auch die VN-Kinderrechtskonvention (KRK)¹ **keinen unmittelbaren Einreiseanspruch**. Vielmehr müssen die Vorschriften und Grundgedanken der KRK im Rahmen der **behördlichen Ermessensausübung in den Entscheidungsprozess einfließen und sich in der Entscheidungsbegründung niederschlagen**. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die ausführliche Ausarbeitung

„Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK)“ (19. Februar 2016), WD 2 - 3000 - 026/16, S. 6 ff. (Anlage 1).

Damit sind Behörden verpflichtet, die besonderen Belange von minderjährigen Flüchtlingen (wie etwa das Kindeswohl oder bestehende familiäre Bindungen zu Familienmitgliedern, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten) bei der Entscheidung über Ausnahmen von der Einreiseverweigerung aus humanitären Gründen nach Art. 5 Abs. 4 Schengener Grenzkodex besonders zu **berücksichtigen**. Eine solche Entscheidung hat sich stets an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren.

Zur weiterführenden Lektüre sei auf Art. 22 KRK verwiesen, der den Schutz von Kindern regelt, die als Flüchtlinge in ein fremdes Land gekommen sind. Auch diese Vorschrift statuiert keine Pflicht, Kindern die Einreise zu gewähren:

Schmahl, *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar* (2. Aufl., Nomos, Baden-Baden, 2017), Artikel 22 (Anlage 2).

1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (unterzeichnet am 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990), BGBl. 1992 II, S. 122.